

Anmerkung zu: OLG Frankfurt 3. Zivilsenat, Beschluss vom 06.03.2018 - 3 U 235/16
Autor: Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht
Erscheinungsdatum: 10.01.2019

Quelle:



Fundstelle: jurisPR-VersR 1/2019 Anm. 3
Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, TH Köln, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
Zitervorschlag: Jacob, jurisPR-VersR 1/2019 Anm. 3

Anforderungen an die ärztliche Feststellung der Invalidität innerhalb der Ziff. 2.1.1.1 der AUB 2010

Leitsätze

- 1. Die ärztliche Feststellung der Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfallereignis ist Anspruchsvoraussetzung für die Invaliditätsleistung.**
- 2. Aus ihr muss sich ergeben, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis festgestellt worden ist.**

A. Problemstellung

Voraussetzung einer Invaliditätsleistung ist eine ärztliche Invaliditätsfeststellung, die regelmäßig innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall zu erfolgen hat (Ziff. 2.1.1.1 AUB). Die fristgerechte Bestätigung eines Arztes, dass der Unfall bleibende Schäden nach sich zieht, stellt nach einhelliger Meinung eine Anspruchsvoraussetzung dar, für welche der Versicherungsnehmer beweispflichtig ist. Somit führt bereits die Versäumung der 15-Monats-Frist regelmäßig dazu, dass ein Anspruch nicht zur Entstehung gelangt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger macht gegen den beklagten Versicherer Ansprüche aus einer Unfallversicherung geltend. In der dem Vertrag zugrunde liegenden Ziff. 2.1.1.1 AUB ist geregelt, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und geltend gemacht worden ist.

Im August 2012 stolperte der Kläger auf einer Treppe und stürzte zu Boden. Er fing sich dabei mit beiden Händen ab und verletzte sich das rechte Schienbein. Nachdem die Beklagte die eingetretene Invalidität des rechten Beins reguliert hatte, meldete der Kläger ein Jahr nach dem Unfall einen Anspruch auf Invaliditätsleistung für eine Funktionsbeeinträchtigung auch der Hände an und übersandte später eine noch innerhalb der 15-Monats-Frist ausgestellte ärztliche Bescheinigung. Dieser lag eine ärztliche Untersuchung vom 24.10.2013 zugrunde, in der festgestellt worden war, dass an beiden Handgelenken nicht unerhebliche Funktionseinschränkungen vorlagen. Demgegenüber war bei einer Untersuchung am 24.05.2013 noch keine Invalidität festgestellt worden.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Der Anspruch des Klägers scheitere an der Nichteinhaltung der formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen, da keine schriftliche ärztliche Feststellung der Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall vorliege. Zwar seien in der klägerseits vorgelegten Bescheinigung unfallbedingte Verletzungen an den Händen des Klägers dokumentiert. Es fehle allerdings an einer ärztlichen Feststellung dahingehend, dass es sich hierbei um dauerhafte Schäden im Sinne einer Invalidität handele.

Das OLG Frankfurt ist dem zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis gefolgt. Denn das Landgericht habe zutreffend festgestellt, dass die Leistungsvoraussetzungen der Ziff. 2.1.1.1 AUB nicht vorliegen. Danach ist Voraussetzung für den geltend gemachten Leistungsanspruch, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden ist. Entstehe eine Beeinträchtigung oder die Erwartung ihrer

Dauer erst nach Fristablauf, bestehe kein Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Daher müsse die Invaliditätsfeststellung auch die Aussage treffen, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist. Diese Jahresfrist lief im August 2013 ab. Ob bei dem Kläger zu diesem Zeitpunkt eine Invalidität hinsichtlich der Handgelenke eingetreten war, ergebe sich aus der ärztlichen Untersuchung vom 24.10.2013 nicht, da lediglich festgestellt worden war, dass zu diesem Zeitpunkt eine dauerhafte Funktionseinschränkung vorlag. Damit genüge die ärztliche Bescheinigung den Anforderungen der Ziff. 2.1.1.1 AUB zur ärztlichen Feststellung der innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetretenen Invalidität nicht.

C. Kontext der Entscheidung

Die von einem Arzt getroffene Invaliditätsfeststellung soll den Versicherer in die Lage versetzen, seine Leistungspflicht zu prüfen. Dies setzt entsprechende Feststellungen des behandelnden oder mit einer Untersuchung der versicherten Person beauftragten Arztes voraus, dass eine bestimmte Gesundheitsschädigung auf das Unfallereignis zurückzuführen und hierdurch die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit auf Dauer eingeschränkt ist (BGH, Urt. v. 07.03.2007 - IV ZR 137/06 - VersR 2007, 1114; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.02.2017 - 4 U 1/17 - RuS 2018, 87). Hieran schließt sich die Frage an, ob für eine ärztliche Invaliditätsfeststellung auch Angaben zum Invaliditätseintritt binnen Jahresfrist erforderlich sind.

Das OLG Frankfurt, welches hiervon ausgeht, kann sich auf ein Urteil des BGH vom 06.11.1996 (IV ZR 215/95 - VersR 1997, 442) berufen, in welchem ausgeführt ist, dass eine ärztliche Invaliditätsfeststellung auch Angaben dazu voraussetzt, dass der Versicherte binnen Jahresfrist eine unfallbedingte Invalidität davongetragen hat. Fraglich ist aber, ob dies für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer, auf dessen Sicht es bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen ankommt, erkennbar ist. Denn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Ziff. 2.1.1.1 lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Invalidität ist
– innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
– innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.“

Die Voraussetzungen eines Invaliditätseintritts binnen Jahresfrist und einer ärztlichen Invaliditätsfeststellung stehen mithin nebeneinander, wobei sich letztere aufgrund der Satzstellung allein auf die Invalidität bezieht, nicht aber auf deren Eintritt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist daher nicht erkennbar, dass die ärztliche Invaliditätsfeststellung auch Angaben zum Invaliditätseintritt binnen Jahresfrist beinhalten muss.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Sinn und Zweck der ärztlichen Invaliditätsfeststellung. Diese soll nämlich den Versicherer in die Lage versetzen, im Rahmen seiner Leistungsprüfung den medizinischen Bereich lokalisieren zu können, in welchem die behauptete Invalidität eingetreten sein soll. Hierfür ist ausreichend, wenn die Schädigung der betroffenen Körperteile sowie die Ursachen, auf denen der Dauerschaden beruht, umschrieben werden (OLG Jena, Urt. v. 31.08.2017 - 4 U 820/15 - ZfSch 2018, 282; OLG Hamm, Urt. v. 29.06.2017 - 6 U 145/16 - RuS 2018, 34). Demgegenüber ist es aus Sicht des Versicherers nicht erforderlich, dass sich der Arzt dazu äußert, ob die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist (a.A. Kloth, Kap. G Rn. 38; Hoenicke, RuS 2018, 268, 269). Denn diese Frage wird durch den vom Versicherer regelmäßig eingeschalteten Gutachter mit beantwortet.

Dieses Ergebnis reiht sich ein in die allgemein vertretene Auffassung, dass an die ärztliche Feststellung der Invalidität keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind. Diese braucht weder zu einem bestimmten Grad der Invalidität abschließend Stellung zu nehmen noch im Hinblick auf die Feststellungen zur Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Art ihrer Auswirkung richtig zu sein (OLG Celle, Urt. v. 12.03.2009 - 8 U 200/08 - RuS 2010, 476; OLG Naumburg, Urt. v. 13.05.2004 - 4 U 165/03 - VersR 2005, 970). Dann aber wäre es inkonsequent, eine Aussage des Arztes zum exakten Zeitpunkt des Invaliditätseintritts zu verlangen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Solange noch Bedingungen im Umlauf sind, die unterschiedliche Fristen für den Invaliditätseintritt und die ärztliche Invaliditätsfeststellung aufweisen, wird der Rechtsanwender mit der aufgezeigten Rechtsunsicherheit leben müssen, wenn nicht der BGH ein „Machtwort“ spricht. Das Urteil des BGH vom 06.11.1996 (IV ZR 215/95 - VersR 1997, 442), in welchem ohne nähere Begründung ausgeführt ist, dass eine ärztliche Invaliditätsfeststellung auch Angaben zum Invaliditätseintritt binnen Jahresfrist voraussetzt, genügt hierfür nicht, da es auf diesen Punkt nicht entscheidend ankam. Auf der Grundlage der Muster-AUB 2014, welche die Invaliditätseintrittsfrist auf 15 Monate verlängert haben, ist der Meinungsstreit aufgrund des zeitlichen Gleichklangs von Invaliditätseintritt und ärztlicher Invaliditätsfeststellung obsolet.